



Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Änderung vom 23. Dezember 2016

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung des BLV vom 21. November 2016¹ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2016 in Kraft.²

23. Dezember 2016

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

i.A. Prisca Grossenbacher

¹ SR 916.443.102.1

² Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

1 Mitgliedstaaten der EU, in denen Schutz- und Überwachungszonen festgelegt sind

Bulgarien

Deutschland

Frankreich

Niederlande

Polen

Schweden

Ungarn

Vereinigtes Königreich

2 Schutz- und Überwachungszonen in den betroffenen Mitgliedstaaten der EU

Die Schutz- und Überwachungszonen nach den Artikeln 2–4 in den unter Ziffer 1 genannten Mitgliedstaaten der EU sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2122	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2122 der Kommission vom 2. Dezember 2016 betreffend Massnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 75; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2367, ABl. L 350 vom 22.12.2016, S. 42.
